

- Vorprüfung nach dem UVPG – Cremare Tierkrematorium GmbH -

Dokumentation der standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG und UVPG NRW i.S.v. § 7 Abs. 2, 7 UVPG

Cremare Tierkrematorium GmbH: Errichtung und Betrieb eines neuen Ofens und Vergrößerung des Kühlraumvolumens

Mit Datum vom 01.12.2022, hier eingegangen am 02.01.2023, reichte die Antragstellerin Cremare Tierkrematorium GmbH einen Antrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die Genehmigung eines neuen Ofens sowie der Vergrößerung des Kühlraumvolumens auf dem Grundstück Carl-Friedrich-Benz-Straße 11 in 47877 Willich, Flur 39, Flurstück 527, ein.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 7.19.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 10 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 bis 7 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird überschlägig durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 2 zum UVPG NRW (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW) unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Stufe:

Bei den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, sodass eine Prüfung in der zweiten Stufe nicht durchzuführen ist.

Ergebnis:

Infolgedessen sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge dessen sind die besondere Empfindlichkeit sowie die o. g. Schutzziele des Gebietes nicht betroffen. Im Ergebnis besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 10.07.2023

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

gez.
Dr. Steinweg